



Hegegemeinschaft Wiesbaden-Ost Der Vorstand

Frank Heeser, Jasminstraße 1, 65207 Wiesbaden-Naurod,
Frank.Heeser@web.de (Tel. 01520 -1559930)



Landesjagdverband Hessen e.V.
Am Römerkastell 9
61231Bad Nauheim

Entwurf der geplanten Jagdverordnung vom 24.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu diesem Entwurf nimmt die Hegegemeinschaft Wiesbaden-Ost wie folgt Stellung:

§ 2

Eine Verkürzung der Jagdzeit für **Elstern** und **Rabenkrähen** vom bisher 01.08. bis 20.02. auf den 01.08. bis 15.10. ist nicht zu akzeptieren. Die Maßnahmen zur Hege des Niederwildes werden durch eine Verkürzung der Jagdzeit konterkariert. Der negative Einfluss dieser Prädatoren auf Bodenbrüter und Feldhasen ist hinreichend bekannt und wissenschaftlich bewiesen. Darüber hinaus ist die Population derart stark, dass es bei der bisherigen Jagdzeit bleiben muss.

§ 3

Die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke vom 15.10. auf den 31.01. des Folgejahres ist nicht notwendig und entbehrt jeder Grundlage. In der Hegegemeinschaft Wiesbaden – Ost wird der Rehwildabschuss seit vielen Jahren in der bisherigen Jagdzeit übererfüllt. Wir sollten nicht dazu beitragen, Fehlabschüsse auf Drückjagden zu reglementieren. Das Ende der Jagdzeit auf Böcke am 15.10. hat sich deshalb bewährt.

Feldhase

In der HG – WI Ost wird der Feldhase nur bei ausreichendem Besatz und überaus vorsichtig bejagt. Dazu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Die Jagd ausübungsberechtigten handeln entsprechend verantwortungsvoll. In Bezug auf die Verbesserung des Hasenbesatzes sind die wichtigsten Aspekte die Bejagung der Prädatoren und die Verbesserung der Lebensräume.

Steinmarder/Baummarder

Für die Verkürzung der Jagdzeit des Steinmarders vom 28.02. auf den 31.01. gibt es keine wissenschaftliche Grundlage. Im Gegenteil, die Population dieses Marders ist derart stark, er muss im Sinne der Bodenbrüter und des Feldhasen mehr als bisher bejagt werden.

Die effektivste und am meisten angewandte Jagdmethode auf die Marder ist der Fang mit dem Eiabzugseisen. Da diese Falle aber nicht zwischen Stein- und Baumwilder selektieren kann, ist der geplante Wegfall der Jagdzeit für den Baumwilder nicht praktikabel. **Mehr noch, der Wegfall der Jagdzeit für den Baumwilder bedeutet das Aus für den Einsatz der Eiabzugseisen.** Die bisherigen Beifänge von Baumwilder haben dem Besatz nicht geschadet.

Wir lehnen den Wegfall der Jagdzeit für Hermeline und Mauswiesel aus Hegegründen strikt ab, da sie als Prädatoren insbesondere den Bodenbrüter erheblich schaden.

Fuchs

Die negative Auswirkung der Füchse auf das Niederwild ist wissenschaftlich vielfach bewiesen. Er ist der wesentliche Prädatoren in unseren Niederwildrevieren und muss nicht zuletzt aufgrund seines hohen Besatzes auch

Vorstand: Frank Heeser (Vorsitzender); Bernd Rietze (2. Vorsitzender/Schriftführer); Claus Deußner (Sachkundiger); Bernd Walter Eismann (Kreislandwirt); Eberhard Kern (Kasse) ; Erich Mork (Forstwirtschaft)

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank; BLZ 510 900 00; Kontonummer: 219 33 708 ; BIC WIBADE5W ; IBAN : DE51 5109 0000 0021 9337 08

wegen dem Fuchsbandwurm und anderer Krankheiten weiter scharf bejagt werden. Eine Einschränkung der Jagdzeit für Altfüchse vom bisher 16.06. bis 28.02. auf den 15.08. bis 31.01. ist deshalb nicht machbar. Gerade in der Ranzzeit, die bis in den Februar hinein geht, ist die Fuchsjagd auch am Bau sehr effektiv und hilft dem Niederwild im kommenden Frühjahr.

Rebhühner

Rebhühner sollten weiter bei ausreichendem Besatz in der Verantwortung der JAB bejagt werden können, analog zur Hege der Hasen.

§ 37 (2)

Die Genehmigung des Einsatzes von Totfanggeräten durch die Jagdbehörden ist unnötiger Bürokratismus und entbehrt jeder Grundlage. Bereits jetzt sind alle zum Einsatz kommenden Abzugseisen nummeriert, diese Nummern bei der UJB hinterlegt und dem Anwender deshalb direkt zuzuordnen.

§ 47

Die Fütterung von Rübenschnitzel für wiederkäuendes Schalenwild in der Notzeit ist unerlässlich. Das ist eine der wenigen bisher erlaubten Futtermittel, die in der Notzeit kurzfristig zu beschaffen sind. Wo zum Beispiel sollen denn in der Notzeit Futterrüben, die fast nicht mehr angebaut werden, her kommen. Zuckerrüben sind ja verboten. Eine in der Praxis umsetzbare Regelung ist daher anzustreben.

§ 50 Fütterungskonzept

2. Anzahl und Ort der Fütterungen sowie die jeweilige Futtermenge pro Tag und Woche fest zu legen, ist unnötiger Aufwand. Das gleiche gilt für die Dokumentation der Fütterungen in einer Karte.

3. Die Organisation der Beschickung und Pflege der Futterstellen ist in der Verantwortung der JAB und hat in einem Fütterungskonzept nicht zu suchen.

Fazit:

Grundsätzlich hat sich das bisherige LJG in seiner bisherigen guten Auslegung sehr bewährt und sollte deshalb nur moderat weiterentwickelt werden. Die erfolgreiche Hege von Bodenbrütern und Hasen darf nicht durch eine Einschränkung der Bejagung von Prädatoren ad absurdum geführt werden.

Die Erfüllung des gesetzlichen Hegeauftrages durch Festlegung praxisgerechter Jagdzeiten und die Erlaubnis effektiver Jagdarten bei gleichzeitiger „Bürokratie mit Augenmaß“ sollte oberste Zielsetzung sein.

Hegegemeinschaft Wiesbaden-Ost

Der Vorstand

gez. Frank Heeser gez. Claus Deußner

Vorstand: Frank Heeser (Vorsitzender); Bernd Rietze (2. Vorsitzender/Schriftführer); Claus Deußner (Sachkundiger); Bernd Walter Eismann (Kreislandwirt); Eberhard Kern (Kasse) ; Erich Mork (Forstwirtschaft)

Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank; BLZ 510 900 00; Kontonummer: 219 33 708 ; BIC WIBADE5W ; IBAN : DE51 5109 0000 0021 9337 08